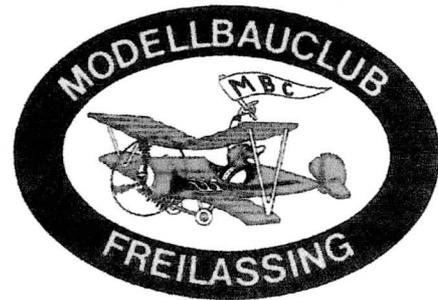


# Satzung

des Modellbauclub Freilassing e.V.



Neufassung  
gültig ab 01.01.1995  
geändert 2004

---

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Modellbauclub Freilassing (Abkürzung: MBC Freilassing e.V.), hat seinen Sitz in Freilassing und wird ins Vereinsregister eingetragen.

## § 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

- die Pflege und die Förderung des Modellbau- und des Modellflugsportes.

Eine besondere Aufgabe des Vereins stellt die Jugendarbeit dar, die auch Nichtmitgliedern zugute kommt. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- den Bau und den Betrieb von Modellen, insbesondere von Flugmodellen,
- die Durchführung von Wettbewerben und
- die Anleitung und Schulung interessierter Jugendlicher.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben auch keinen Anspruch auf evtl. vorhanden Gewinn- bzw. Vermögensanteile. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Entstehen der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, wenn sie um Aufnahme bei der Vorstandschaft des Vereins nachsuchen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag vom gesetzlichen Vertreter zu stellen.

Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt die Vorstandschaft den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

### 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Tod
- durch Austritt
- durch Ausschluss
- durch Streichung von der Mitgliederliste

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen, spätestens also bis zum 31. September. Vereinseigene Unterlagen bzw. Gegenstände, Schlüssel etc., sind mit der Austrittserklärung an den Vorstand zu übergeben. Der Beitrag für das laufende Jahr sowie rückständige Zahlungen sind in voller Höhe zu entrichten.

3. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder dessen Ansehen in der Öffentlichkeit schädigt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung des Vorstandes muss dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden. Der Beschluss der Vorstandschaft ist dem Mitglied schriftlich begründet per Einschreiben mitzuteilen.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung binnen zwei Wochen nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einlegen. Die Berufung selbst hat jedoch keine aufhebende Wirkung des Ausschlusses.

Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des von der Vorstandschaft ausgeschlossenen Mitglieds.

Bei Verstößen im Sinne der Ziffer 3 dieser Bestimmung, insbesondere bei Verstößen gegen die Satzung oder nachrangiger Vereinsordnungen, welche den Ausschluss aus dem Verein nicht, oder noch nicht rechtfertigen, können vom Vorstand gegen das Mitglied Maßnahmen getroffen werden.

Dies sind:

- Ermahnung
- Verwarnung mit der Androhung des Ausschlusses für den Wiederholungsfall
- zeitweise Flugverbot bei wiederholten Verstößen gegen die Flug- und Platzordnung

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder fälliger Gebühren länger als drei Monate im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden, Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.

5. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft hat das ausscheidende Mitglied keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Geleistete Kapitalanteile und Sacheinlagen verfallen zu Gunsten des Vereins.

## **§ 5 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Vorstandschaft
- die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Der Vorstand**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden. Sie sind je allein vertretungsberechtigt und werden auf 3 Jahre gewählt.

## **§ 8 Die Vorstandschaft**

Die Vorstandschaft besteht aus

- dem 1. und 2. Vorsitzenden,
- dem Schriftführer und
- dem Kassier.

Sie wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie fasst ihre Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung berufen werden müssen.

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandschaftsmitglieder anwesend ist. Sie fasst alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Vorstandschaftssitzungen sind einzuberufen, wenn

- es das Interesse des Vereins erfordert, oder
- wenn 1/3 der Vorstandschaftsmitglieder die Berufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich verlangt.

Der Vorstandschaft obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins und die Entscheidung über Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern.

## **§ 9 Mitglieder-Versammlung**

Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allem:

- die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung der Vorstandschaftsmitglieder,
- die Entlastung der Vorstandschaftsmitglieder,
- die Wahl der Vorstandschaftsmitglieder,
- die Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder,
- die Beschlussfassung der Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von 1/3 aller Mitglieder, mit Ausnahme der Jugendlichen unter 14 Jahren, schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.

Die ordentliche, oder mehrere ordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens Wochen, einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nicht schriftlich einberufen, sofern sie nicht von den Mitgliedern oder vom Vorstand schriftlich gefordert werden. Diese außerordentlichen Mitgliederversammlungen werden nach Möglichkeit bereits zu Beginn eines Kalenderjahres allen Mitgliedern in Form einer Veranstaltungsübersicht mitgeteilt.

Für die Beschlussfassung in ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sollte nach Möglichkeit ein Drittel der Mitglieder, mit Ausnahme der Jugendlichen unter 14 Jahren, anwesend sein. Wird diese Zahl innerhalb einer halben Stunde nach dem festgesetzten Versammlungstermin nicht erreicht, ist die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der bis dahin Erschienenen beschlussfähig.

## **§ 10 Beurkundung der Beschlüsse**

Die in Vorstandschaftssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

## **§ 11 Auflösung und Ausfallberechtigungen**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinsamen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Freilassing, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke bei der Jugendbetreuung zu verwenden hat.